



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung ReactEU

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	Berufliche Weiterbildung Sachsen
Ausrichtung	Individuell berufsbezogene Weiterbildung
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> – Fachrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der beruflichen Bildung, Fachkräftesicherung und Beschäftigungschancen (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung) vom 26. Juni 2017 – Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung vom 17. Juli 2018 – Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung vom 27. Juli 2021 – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 6. März 2020 – Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF)

Bewilligungsvoraussetzungen

Zuwendungszweck:	Gefördert werden Vorhaben der individuell berufsbezogenen Weiterbildung, die dem Aufbau bzw. der Stärkung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen und Qualifikationen sowie der Steigerung der Beschäftigungschancen insbesondere im Hinblick auf krisenbedingte sowie strukturelle, ökologische und digitale Veränderungen dienen.
Gegenstand der Förderung:	Vorhaben der individuellen berufsbezogenen Weiterbildung
Begünstigte/ Zuwendungsempfänger:	Erwerbstätige mit bestehendem Arbeitsverhältnis und einem regelmäßigen monatlichen Bruttoeinkommen von bis zu 3.300 EUR
Zuwendungsvoraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> – Die Teilnehmenden haben ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen. – Die Weiterbildung beinhaltet keine freizeitorientierten Themen.

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung ReactEU

	<ul style="list-style-type: none"> – Die Weiterbildung wird durch einen externen Bildungsdienstleister (nicht durch den Arbeitgeber bzw. im Verbund des Arbeitgeberunternehmens) durchgeführt. – Die förderfähigen Kosten der Weiterbildung (Weiterbildungskosten zzgl. Prüfungsgebühren) müssen mindestens 1.000 EUR betragen. Für Auszubildende und geringfügig Beschäftigte betragen die Mindestkosten 300 EUR. – Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes können die Förderung nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen.
<p>Von der Förderung ausgenommen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Angestellte des öffentlichen Dienstes mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag – Weiterbildungen, für die eine anderweitige öffentliche Förderung zur Verfügung steht – Weiterbildungen, die im Interesse des Arbeitgebers liegen. Folgende Sachverhalte sprechen für ein Interesse des Arbeitgebers: Wenn es sich um eine innerbetriebliche Weiterbildung handelt, eine externe Weiterbildung betriebsintern stattfindet, der Arbeitgeber die Weiterbildung fordert, der Arbeitgeber Sie bei der Antragstellung und Angebotseinholung unterstützt, der Arbeitgeber sich finanziell an den Kosten der Weiterbildung beteiligt oder Sie bezahlt für die Weiterbildung freistellt (hierfür kann Ihr Arbeitgeber die betriebliche Ausrichtung der Förderung nutzen). – Führerscheine der Klassen A und B – Kurse zur Deutschsprachförderung – Maßnahmen mit spirituellen als auch esoterisch orientierten Bildungsinhalten – Weiterbildungen, die nicht berufsbegleitend, sondern zusammenhängend über mehr als 3 Monate in Vollzeit durchgeführt werden – Fahrt- und Unterbringungskosten

Antrags- und Auszahlungsverfahren

<p>Antragsverfahren:</p>	<p>1. Schritt: Ermittlung Weiterbildungsbedarf</p> <p>Sie haben den Wunsch, sich beruflich fortzubilden. Sofern Sie noch keine konkreten Vorstellungen zu Ihrem Bildungsziel haben, empfehlen wir Ihnen eine Beratung zur Fortbildungsplanung bei der IHK, HWK oder der Agentur für Arbeit in Anspruch zu nehmen. Gern können Sie sich auch im Internet zum Beispiel über www.bildungsmarkt-sachsen.de/weiterbildung.php oder www.kursnet.arbeitsagentur.de recherchieren.</p>
--------------------------	--

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung ReactEU

	<p>2. Schritt: Beratung, Antragstellung und Beginn der Weiterbildung</p> <ul style="list-style-type: none">– Vor Beantragung der Förderung können Sie gern eine Beratung zum Antragsverfahren bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - (SAB) in Anspruch nehmen– Die Antragstellung erfolgt auf elektronischem Wege über das Förderportal der SAB. Bitte vergessen Sie nicht, die erforderlichen Anlagen beizufügen.– Betragen die Gesamtkosten der Weiterbildung mehr als 5.000 EUR (ohne MwSt.) müssen mindestens drei Vergleichsangebote von Weiterbildungsanbietern zum gewünschten Vorhaben eingeholt und im Original mit dem Förderantrag eingereicht werden. Zulässig sind auch Preisinformationen. Diese müssen dann mindestens den Anbieter, die Inhalte, den Preis und die aktuellen Termine der Weiterbildung enthalten. Achtung: Reichen Sie weniger als drei Vergleichsangebote ein, ist keine Bewilligung möglich!– Betragen die Gesamtkosten der Weiterbildung bis max. 5.000 EUR (ohne MwSt.) ist das Angebot des Weiterbildungsanbieters mit dem Förderantrag einzureichen. Auch bei zulässigen Preisinformationen müssen der Anbieter, die Inhalte, der Preis und die aktuellen Termine der Weiterbildung in den Informationen enthalten sein.– Zum wirtschaftlichsten Angebot ist eine begründete Auswahlentscheidung zu treffen. Diese ist im elektronischen Antrag zu dokumentieren.– Bitte beachten Sie, dass eine verbindliche Anmeldung, der Abschluss eines Weiterbildungsvertrages oder die Teilnahme an der Weiterbildung erst nach Eingang des unterschriebenen Antrags bei der SAB förderunschädlich möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht jedoch nicht, d. h. Sie tragen das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.– Die SAB kann nur bei der Vorlage vollständiger Unterlagen über Ihren Antrag entscheiden. Unvollständige Anträge können nach Aktenlage abgelehnt werden. Wenn alle Unterlagen vollständig sind, entscheidet die SAB über Ihren Antrag. <p>Informationen zu Änderungen an der Bildungsmaßnahme</p> <ul style="list-style-type: none">– Werden die zuwendungsfähigen Ausgaben als Pauschale gewährt, so sind diese grundsätzlich für das bewilligte Vorhaben unveränderlich. Auf Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b) der
--	--

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung ReactEU

	<p>Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 wird hingewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei erheblichen Änderungen der Bildungsmaßnahme, die vor Weiterbildungsbeginn bekannt werden, ist ein Änderungsantrag und ggf. eine Änderungsbewilligung der Pauschale erforderlich. Erhebliche Änderungen können z. B. sein: <ul style="list-style-type: none"> - Wegfall oder Ersatz einzelner Weiterbildungsabschnitte (Kurse, Seminare, Module etc.) oder andere wesentliche Abweichungen von Weiterbildungsinhalten sowie - Änderungen in Höhe von mehr als 30% der ursprünglich geplanten Weiterbildungskosten <p>Die Änderungen sind der Bewilligungsstelle vor Beginn der Weiterbildung anzuzeigen. Im Falle einer Änderung der Pauschale ist für die Abrechnung im Folgenden dann nur noch die neu berechnete Pauschale relevant. Eine Anpassung der Pauschale nach Beginn der Weiterbildung aufgrund von weiteren Änderungen erfolgt jedoch nicht.</p>
Auszahlungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> – Die Zuwendung wird grundsätzlich erst nach Abschluss des Vorhabens auf Grund des eingereichten Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt für tatsächlich absolvierte Weiterbildungen bzw. Weiterbildungsmodule. Die Absolvierung ist durch Sie und den Weiterbildungsdienstleister mit dem Verwendungsnachweis zu bestätigen. – Ab 3.000 EUR Gesamtkosten und sofern ein entsprechender Weiterbildungsfortschritt mit abgeschlossenen Modulen nachgewiesen werden kann, sind Zwischenzahlungen vor dem Abschluss der Weiterbildung auf Antrag des Zuwendungsempfängers möglich. Die Absolvierung der der Zwischenauszahlung zu Grunde gelegten Teilabschnitte (Module) der Weiterbildung ist durch Sie und den Weiterbildungsdienstleister zu bestätigen.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuwendungs- und Finanzierungsart:	Projektförderung als Pauschale
Förderhöhe:	<ul style="list-style-type: none"> – bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben – bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für geringfügig Beschäftigte – maximaler Zuschuss: 4.000 EUR – Der Zuschuss wird in Form von Pauschalen ausgereicht. <p>Nähere Informationen zu den Pauschalen entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der SAB bzw. dem entsprechenden Informationsblatt (SAB Vordruck Nr. 62082R).</p>



Europa fördert Sachsen.



REACT-EU: Als Teil der Reaktion der EU auf die COVID-19-Pandemie finanziert.



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung ReactEU

Erforderliche Mitfinanzierung:	mind. 20 % bzw. mind. 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben durch den Zuwendungsempfänger, eine Mitfinanzierung durch den Arbeitgeber ist nicht zulässig
--------------------------------	--

Sonstige Regelungen/Besonderheiten

Begleitung und Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> – Im Rahmen der Förderung wirken Sie an der Begleitung/ Monitoring und Bewertung/Evaluation auch nach Abschluss der Weiterbildung mit. – Die Sächsische Aufbaubank - Förderbank verarbeitet im Rahmen der Förderung personenbezogene Daten von Ihnen. Bitte berücksichtigen Sie hierfür das Datenschutz-Informationenblatt DSGVO (SAB-Vordruck 64005).
--------------------------	---